

HINTERGRUND-INFORMATION · FACT-SHEET

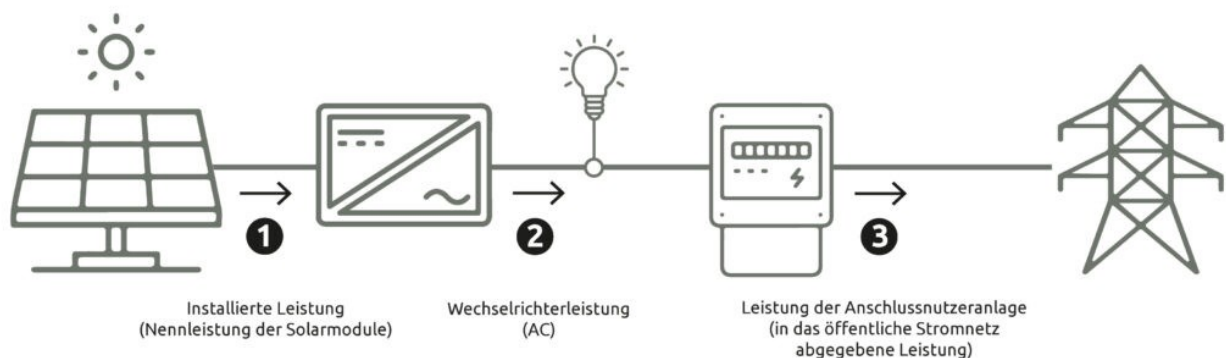
Gerichtlich bestätigte Vertriebsverbote für Balkonkraftwerk-Speicher ohne Leitungsüberlastschutz

Stand: 18. September 2026. Dieses Factsheet ergänzt die Pressemitteilung und die beigefügte Pressemappe mit dem geschwätzten Urteil des Landgerichts Osnabrück.

1. Leistungsgrenzen

1.1 Elektrische Sicherheit

In der Debatte werden verschiedene Grenzen oft vermengt. Die beiden sicherheitsrelevanten betreffen unterschiedliche Punkte im System. Einheitenkonvention: Modulleistungen werden in Wp (Wattpeak) angegeben, Wechselrichter- und Einspeiseleistungen in VA (Voltampere, umgangssprachlich Watt).



Kurz: Die 960 Wp sind die Modulleistung, sie begrenzt die über den Tag eingespeiste Energiemenge. Die 800 VA beziehungsweise 3,5 A sind die Einspeiseleistung, sie begrenzt die maximale Leistung zu jedem Zeitpunkt. Beide sind Sicherheitsgrenzen.

Mit einer Energiesteckvorrichtung (Wieland) nach DIN VDE V 0100-551-1 sind bis zu 2.000 Wp zulässig. Auch eine sichere Kommunikation die den Leitungsüberlastschutz gewährleistet hebt die Grenze ohne Elektriker an (siehe Abschnitt 4).

1.2 Anmeldung

Davon zu trennen sind die Anmeldegrenzen:

- Geräte bis 800 VA Einspeiseleistung und 2.000 Wp Modulleistung können als Steckersolargerät angemeldet werden, meldepflichtig nur im Marktstammdatenregister.
- Geräte bis 800 VA Einspeiseleistung ohne Modulleistungsbeschränkung können als Kleinsterzeugungsanlage angemeldet werden, meldepflichtig im Marktstammdatenregister und beim Netzbetreiber.

Beide Wege sind ohne Elektrofachkraft anmeldbar, allerdings nur bis 800 VA (3,5 Ampere) Einspeiseleistung, höhere abgesicherte Einspeiseleistungen (etwa über einen

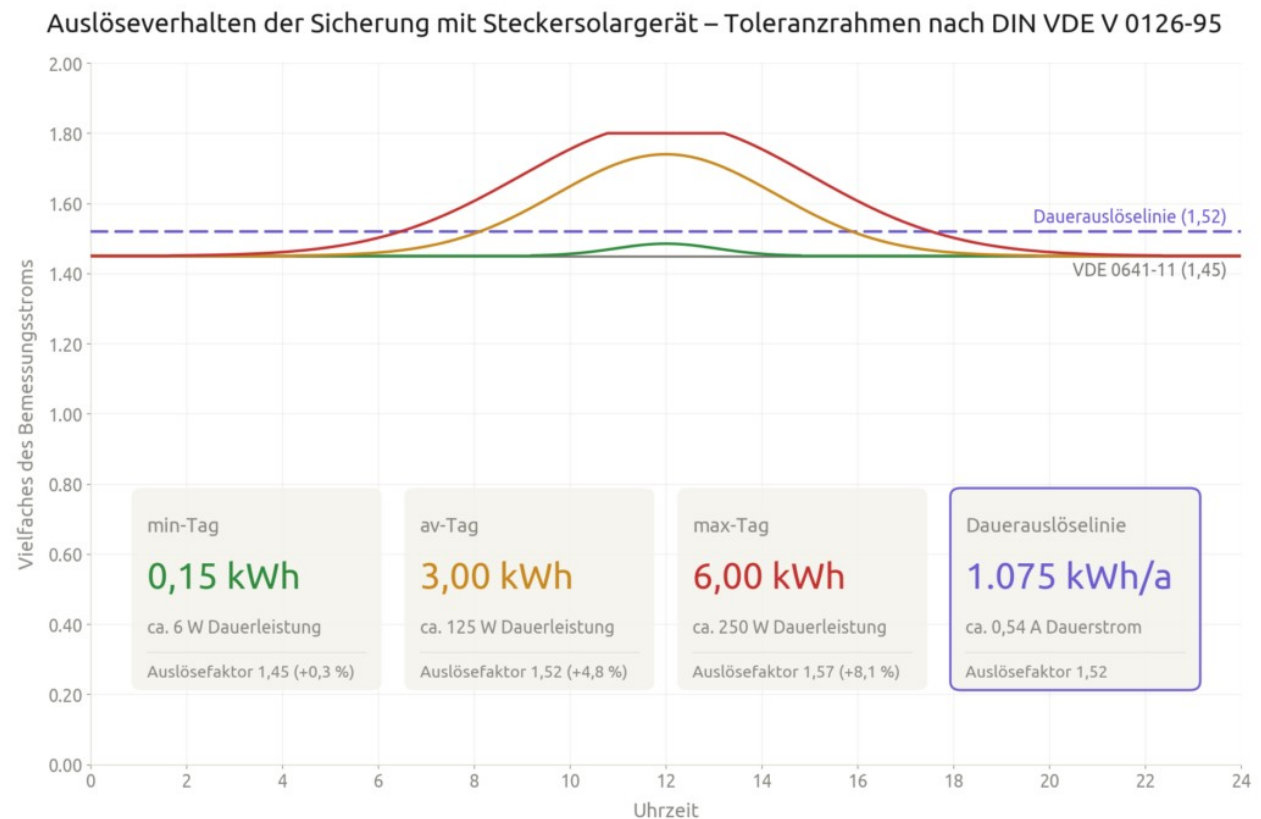
Leitungsüberlastschutz) erfordern die Anmeldung durch eine Elektrofachkraft. Rund 40 % der Anlagen werden in Deutschland allerdings gar nicht angemeldet.

2. Warum die Grenze besteht: der Brandschutz-Mechanismus

Eine Leitungsisolierung darf im Dauerbetrieb nicht heißer als 70 °C werden (DIN VDE 0298-4), dafür sorgt der Leitungsschutzschalter. Dieser erfasst jedoch nur den Strom aus Richtung Sicherungskasten, nicht die zusätzliche Einspeisung im selben Stromkreis. Schon die zulässigen 3,5 Ampere Einspeisung verschieben die effektive Schutzgrenze der Leitung von 70 auf bis zu 143 °C, ohne dass die Sicherung auslöst. Meistens passiert nicht sofort etwas, die Folge ist eine beschleunigte Alterung der Isolierung: Die Lebenserwartung sinkt von rund 25 Jahren auf unter ein Jahr. Eine derart beschleunigte Alterung wird sich in den kommenden Jahren in der Brandursachenstatistik wiederfinden, in der schon heute rund ein Drittel aller Gebäudebrände elektrischen Ursprungs ist (IFS-Brandursachenstatistik). Nach der Sicherheitsanalyse, die indielux einer deutschen Marktaufsichtsbehörde vorgelegt hat, kann eine Einspeisung mit 2.500 Watt die Elektroinstallation auf bis zu 217 °C erhitzen. Ab 200 °C besteht Brandgefahr.

Genau dieses Risiko adressiert die 960-Wp-Grenze: Sie soll verhindern, dass durch deutlich überdimensionierte Module dauerhaft eingespeist und damit der Endstromkreis überlastet wird. Die Norm sagt das in Anmerkung 2 zu Abschnitt 4.1 explizit.

Normgrundlage (DIN VDE V 0126-95:2025-12, Abschnitt 4.1, Leistungs- und Strombegrenzung): „Die maximale Scheinleistung S_{Amax} beträgt 800 VA. Der maximal zulässige Einspeisestrom beträgt 3,5 A. Die maximal zulässige Summe der Leistungen der PV-Module ... beträgt 800 W + 20 %“ (= 960 Wp). „Dies soll vermeiden, dass durch deutliche Überdimensionierung des PV-Generators eine dauerhafte Einspeisung mit 800 VA erfolgen und es dadurch zu einer Überlastung des Endstromkreises kommen kann.“



Für Verbraucher ist dieser Zusammenhang kaum erkennbar: Wenn die Hausinstallation Jahre später anfängt zu schmoren, denkt niemand zuerst an das Steckersolargerät. Dabei hat gerade dieses den im Stromkreis entnehmbaren Strom erhöht und die Belastung der Leitung über ihre Auslegung hinaus ermöglicht.

Speicher verschärfen das gleich mehrfach:

- Gezielte Einspeisung in Lastzeiten: Die zugrunde liegenden Sicherheitsuntersuchungen decken nur das zufällige Zusammentreffen von Erzeugung und Verbrauch ab. Balkonkraftwerk-Speicher dagegen speisen gezielt dann ein, wenn die Hausleitung ohnehin belastet ist.
- Längere Einspeisedauer: Anders als bei einer reinen Solaranlage verteilt ein Stromspeicher die Einspeisung über den Tag.
- Einspeisung über den Solarertrag hinaus: Speicher können neben Solarstrom auch aus dem Netz nachgeladenen Strom in den Stromkreis abgeben. Die eingespeiste Energiemenge ist damit nicht mehr durch die Sonneneinstrahlung begrenzt, die Leitung kann dauerhaft über das ausgelegte Maß hinaus belastet werden.

Wer oberhalb der Grenze ohne Leitungsüberlastschutz einspeist, agiert außerhalb des geprüften VDE-Sicherheitsrahmens. Nach den Feststellungen des Landgerichts Osnabrück obliegt es dann dem Anbieter, die Sicherheit des Produkts eigenständig nachzuweisen. Im Verfahren wurde ein solcher Nachweis nicht erbracht.

Rechenweg: Durch die 960-Wp-Grenze ist die Steckdoseneinspeisung effektiv auf maximal 1.075 kWh pro Jahr begrenzt, mehr lässt sich auch am sonnigsten deutschen Standort mit 960 Wp Modulleistung physikalisch nicht ernten. Ohne diese Grenze wären bei dauerhaften 800 VA Einspeiseleistung theoretisch $0,8 \text{ kW} \times 24 \text{ h} \times 365 \text{ d} = 7.008 \text{ kWh}$ pro Jahr möglich, eine Überschreitung um Faktor 6,5.

3. Was die Gerichte entschieden haben

Das Landgericht Bochum und das Landgericht Osnabrück haben im Mai 2026 unabhängig voneinander den Vertrieb eines Balkonkraftwerk-Speichers untersagt, der ohne den normativ vorgeschriebenen Leitungsüberlastschutz mehr als 960 Wp Modulleistung an die Haushaltssteckdose koppelt (Az. I-12 O 29/26 und 18 O 117/26). Die Rechtsbehelfe der beiden betroffenen Fachhändler sind im Kern gescheitert: Das Landgericht Osnabrück hat sein Verbot mit Urteil vom 29. Juli 2026 nach mündlicher Verhandlung in vollem Umfang aufrechterhalten und umfassend begründet. Das Bochumer Verbot wurde überwiegend bestätigt und ist rechtskräftig. Bei Zuwiderhandlung droht ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 Euro je Verstoß.

Grundlage ist das Produktsicherheitsgesetz in Verbindung mit dem Wettbewerbsrecht: Nach § 3 ProdSG darf ein Produkt nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Ob das der Fall ist, beurteilen die Gerichte anhand der einschlägigen VDE-Normen. Daneben untersagen die Entscheidungen einzelne Werbeaussagen. Die Werbung mit „Plug & Play“ hielt das Landgericht Bochum für irreführend nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG, weil sie den unzutreffenden Eindruck erweckt, es seien außer Einstecken und Anschalten keine weiteren Schritte nötig, tatsächlich ist auch für solche Anlagen eine (vereinfachte) Anmeldung im Marktstammdatenregister erforderlich. Die Werbung mit Konformität nach VDE/IEC und mit einem Schutz der Leitungen vor Überlastung bleibt untersagt, solange das Gerät den geforderten Leitungsüberlastschutz nicht hat. Das Landgericht Osnabrück bewertete die Werbeaussagen zur Sicherheit des Geräts als unwahr beziehungsweise zur Täuschung geeignet.

Ein häufiges Gegenargument hat das Landgericht Bochum ausdrücklich verworfen: Vorgelegte VDE-Prüfungen und Zertifizierungen ersetzen die Einhaltung der Leitungsschutzregelungen nicht, weil sie einen anderen Schutzzweck verfolgen. Auch der Verweis auf eine geräteinterne Hard- und Softwareüberwachung genügt dem Gericht nicht als Beleg. Dass das Gerät die Grenzwerte der Leitungsschutznormen überschreitet, war in Bochum unstrittig. Das Osnabrücker Urteil liegt der Pressemitteilung in geschwätzter Fassung mit Leseführer bei.

3a. Was das für Käufer bedeutet

Die Urteile sind wettbewerbsrechtlich ergangen, sie binden die Händler und begründen für Verbraucher selbst keinen Anspruch. Sie stärken aber die Position der Käufer:

Ein Produkt, das gegen das Produktsicherheitsgesetz verstößt und nicht verkauft werden darf, kann einen Sachmangel im Sinne des Kaufrechts aufweisen. Betroffene Käufer können sich gegenüber ihrem Händler auf die gesetzliche Gewährleistung berufen und Nachbesserung verlangen, im Regelfall bis zu zwei Jahre nach Übergabe der Ware (§ 437 in Verbindung mit § 438 BGB). Drosselt der Hersteller das Gerät nachträglich per Software und schränkt damit dessen Leistungsfähigkeit spürbar ein, dürfte der Käufer das nicht ohne Weiteres als ausreichende Nachbesserung hinnehmen müssen, das hängt vom Einzelfall ab. Ein Software-Update muss die normgerechten Werte fest verankern, ein bloßer Warnhinweis genügt nach der Osnabrücker Entscheidung nicht. Ob und in welchem Umfang Ansprüche im Einzelfall bestehen, hängt von den konkreten Umständen ab, im Zweifel hilft eine Verbraucherberatung.

4. Der Weg über die Grenze hinaus: Leitungsüberlastschutz

Warum ein Hinweis oberhalb der Grenze nicht mehr genügt, ergibt sich aus der Rangfolge der Schutzmaßnahmen. DIN EN ISO 12100 und die produkthaftungsrechtliche Praxis kennen drei Stufen der Risikominderung, die in fester Reihenfolge gelten:

erstens die inhärent sichere Konstruktion,
zweitens die technische Schutzmaßnahme,
drittens die Benutzerinformation.

Eine niedrigere Stufe darf erst gewählt werden, wenn die höhere ausgeschöpft ist. Ein Warnhinweis ersetzt keine verfügbare technische Schutzmaßnahme.

Auf die Steckdoseneinspeisung übertragen:

Bis 3,5 A Einspeisestrom und 960 Wp Modulleistung lässt die Produktnorm die Kombination aus konstruktiver Begrenzung (Stufe 1) und Benutzerinformation (Stufe 3) zu. Die Begrenzung muss dabei vom Anwender unveränderbar sein.

Oberhalb dieser Grenze verlangt die Installationsnorm die technische Schutzmaßnahme (Stufe 2). Maßstab ist die Schutzgleichung $I_z \geq I_n + I_g$: Die Strombelastbarkeit der Leitung muss mindestens so groß sein wie die Summe aus dem Nennstrom des Leitungsschutzschalters und dem Einspeisestrom.

Wer oberhalb der Grenze ausschließlich mit Warnhinweisen absichert, wählt Stufe 3, obwohl Stufe 2 technisch verfügbar und normativ gefordert ist. Haftungsrechtlich kann darin ein Instruktionsfehler anstelle der geforderten Schutzlösung liegen (§ 3 ProdHaftG), der Hinweis in der Anleitung entlastet den Hersteller regelmäßig nicht.

Für Balkonkraftwerk-Speicher kommt hinzu, dass die Grundlage der Stufe 1 entfällt: Die konstruktive Begrenzung entfaltet ihre Schutzwirkung in der Norm nur zusammen mit dem sonnenabhängigen Einspeiseprofil, das nach Sonnenuntergang endet. Ein Speicher kann rund um die Uhr einspeisen.

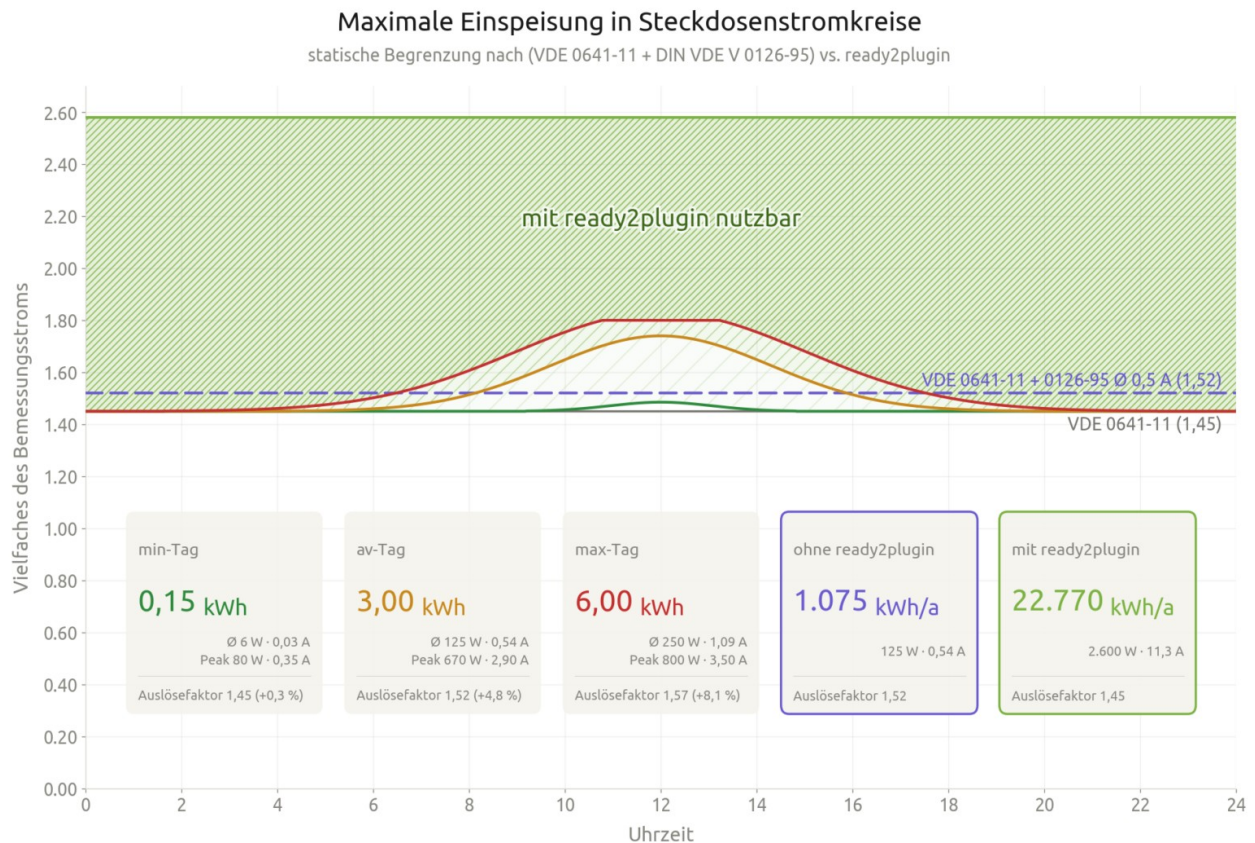
Damit ist das Restrisiko nicht mehr eines, das über Hinweise abgedeckt werden darf, unabhängig davon, ob das Gerät nominell bei 3,5 A bleibt oder höher einspeist.

Oberhalb von 960 Wattpeak verlangt die Norm, dass die Hausleitung technisch gegen Überlastung geschützt wird. Die Normen beschreiben dafür zwei Möglichkeiten: über eine geprüfte Installation, die Wieland-Energiesteckvorrichtung nach DIN VDE V 0100-551-1 (zulässig bis 2.000 Wattpeak), oder über ein Leitungsschutzsystem mit sicherer Kommunikation wie ready2plugin, das die thermische Belastung der Hausleitung aktiv begrenzt und damit ohne Elektriker deutlich höhere Modulleistungen erlaubt.

Die Anforderung ist nicht neu, schon seit 2018 fordert die Installationsnorm (DIN VDE V 0100-551-1:2018-05) technische Schutzmaßnahmen, um die Strombelastbarkeit von Endstromkreisen einzuhalten. Neu ist die Gegenrichtung: Die Grenze von 3,5 Ampere und 960 Wattpeak in der Produktnorm (DIN VDE V 0126-95:2025-12, seit Dezember 2025) ist die erstmalige Freigabe, nur mit Benutzerinformation über die Haushaltssteckdose einzuspeisen.

Was ein Leitungsschutzsystem leistet (Beispiel ready2plugin):

- Höhere Modulleistung an der Steckdose: Über die Steckdose ist eine Anlage bis rund 10.000 Wattpeak wirtschaftlich sinnvoll (darüber lohnt eine Festinstallation), ohne Eingriff in die Elektroinstallation, ohne Elektriker. Für rund die Hälfte der deutschen Haushalte ist das mehr als ausreichend, um etwa 80 % des Strombedarfs zu decken, mehr erreicht auch ein gut ausgelegtes, fest installiertes System nicht. Eine Simulation der HTW Berlin (J. Bergner) belegt das mit rund 83 % Eigenversorgung ($\pm 9\%$) bei 2.700 kWh/Jahr Haushaltsverbrauch und 800 VA Steckdoseneinspeisung.
- Einfache oder thermische Begrenzung: Der Leitungsschutz lässt sich entweder als einfache Strom-Abschaltung am Tabellenwert der DIN VDE 0100-551 umsetzen, damit sind rund 55 % der Lastfälle über die Steckdose nutzbar, oder mit dem thermischen Modell von ready2plugin, das rund 95 % der Lastfälle abdeckt.
- Durchgesetzte Energiemenge an der Steckdose: Die 960-Wp-Grenze entspricht maximal 1.075 kWh Solarertrag pro Jahr. Mit Leitungsschutzsystem setzt die Einspeisung die Absicherung nicht mehr herauf, so können 22.770 kWh pro Jahr über die gleiche Schnittstelle übertragen werden. Faktor 21 zwischen Schuko-Steckdose ohne Schutz und Schuko-Steckdose mit geprüftem Leitungsschutz.



So funktioniert es: Viele Balkonkraftwerk-Speicher werden ohnehin schon mit Daten aus dem Netz gesteuert, etwa Smart-Meter- oder Netzbezugswerten, um der Tagesganglinie des Haushalts zu folgen und möglichst viel Strom selbst zu verbrauchen. Dieselbe Information lässt sich auch für den Leitungsschutz nutzen: Sobald die Messwerte validiert sind, können sie zur sicheren Begrenzung der Belastung im Endstromkreis herangezogen werden. ready2plugin errechnet aus diesen Daten laufend die ungünstigste Leitungstemperatur und regelt die Einspeisung sicher herunter, bevor die Leitung thermisch überlastet wird.

Geprüft: ready2plugin wurde im DKE-Normungsvorhaben vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE „praxisnah erfolgreich getestet“ (Abschlussbericht, S. 35).

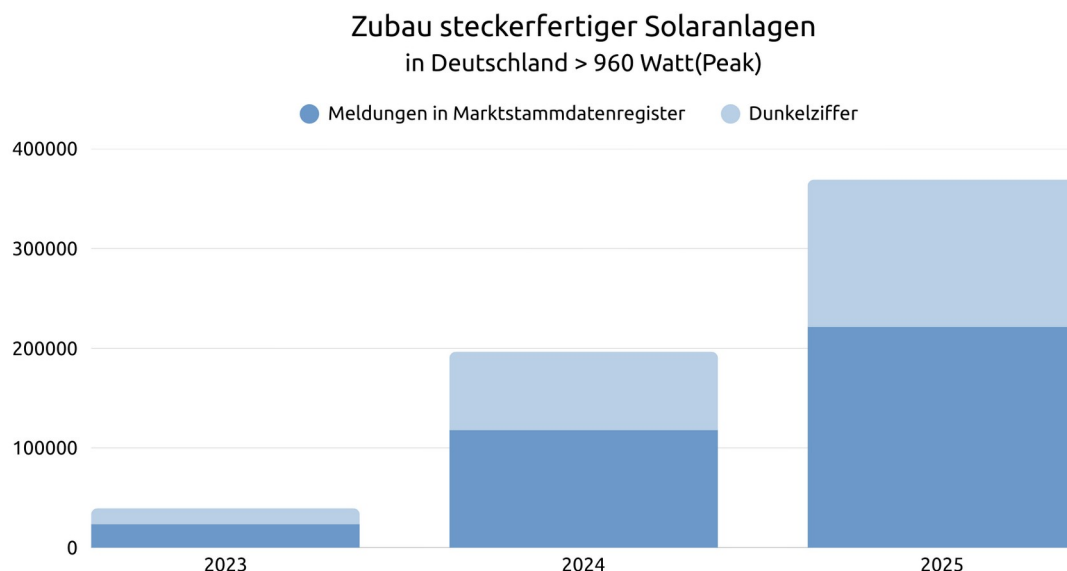
4a. Größenordnung des betroffenen Marktsegments

Unabhängige Fachanalysen stützen die Übertragbarkeit über den Einzelfall hinaus: Der Betreiber des YouTube-Fachkanals „Der Kanal“ ordnet die Entscheidungen so ein: „Diese Punkte, die diese Gerichte da für problematisch angesehen haben, die betreffen eigentlich nahezu fast alle Modelle dieses Typs Balkonkraftwerk-Speicher.“ Der Fachkanal VoltAmpereLux dokumentiert modellgenau, welche markt gängigen Speicher sich vom Nutzer über die freigegebene Leistung hinaus einstellen lassen.

Das Marktstammdatenregister weist (Stand 31. Juli 2026) 522.220 in Betrieb befindliche steckerfertige Solaranlagen mit mehr als 960 Wattpeak Bruttoleistung aus, also oberhalb der Sicherheitsgrenze für den Schuko-Anschluss. 248.726 Anlagen davon wurden allein in den letzten zwölf Monaten neu registriert. Zwei Einschränkungen sind wichtig, damit die Zahl nicht überdehnt wird:

- Nach oben: Die tatsächliche Zahl dürfte höher liegen, weil nicht alle Anlagen registriert sind (ca. 40 % Dunkelziffer).
- Nach unten: Nicht jede dieser Anlagen wird normwidrig betrieben. Ein Teil ist über eine Energiesteckvorrichtung (Wieland-Steckdose) fachgerecht angeschlossen, tausende Anlagen sind zusätzlich mit dem ready2plugin-Leitungsüberlastschutz ausgestattet. Beides erfüllt die Anforderungen der Norm, diese Anlagen sind vom Überlastproblem nicht betroffen. Ein weiterer Teil sind Geräte ohne Energiespeicher, die die Grenze nur geringfügig überschreiten, bei diesen fällt die Brandschutz-Relevanz spürbar geringer aus.

indielux hat die Konformitätserklärungen und Datenblätter marktgängiger Balkonkraftwerk-Speicher (376 Dokumente, Stand: August 2026) ausgewertet: Nur ein einziger Hersteller, Maxxisun, erklärt in seiner EU-Konformitätserklärung, dass sein Gerät einen Leitungsüberlastschutz nach den Vorgaben der DIN VDE V 0100-551 umsetzt. Die Norm selbst richtet sich als Installationsnorm an die Elektroinstallation, nicht an das Gerät, genau diese Vorgaben muss der geräteseitige Leitungsschutz aber erfüllen, und genau darauf haben beide Gerichte abgestellt.

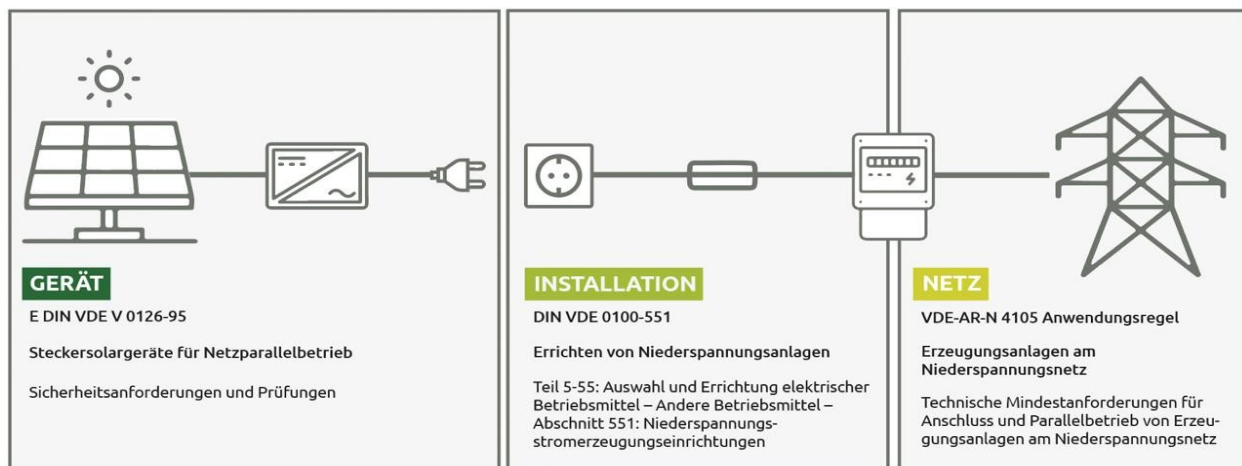


Die Zahl beziffert damit die Größenordnung des Marktsegments oberhalb der 960-Wattpeak-Grenze, nicht exakt die Zahl normwidrig betriebener Geräte. Die Tragweite bleibt erheblich: Es geht um eine sechsstellige Zahl bereits installierter Anlagen, die weiter rasant wächst. Unter Berücksichtigung nicht gemeldeter Anlagen geht indielux von einem betroffenen Marktvolumen von rund 500 Millionen Euro pro Jahr aus.

Im Frühjahr 2026 prüfte die Stiftung Warentest fünf Speicher für Balkonkraftwerke (Heft 4/2026): Kein Gerät erhielt die Note „gut“, drei fielen mit „mangelhaft“ durch. Bemängelt wurden vor allem Sicherheitsaspekte: elektromagnetische Störsignale über dem Grenzwert bei allen fünf Geräten und Wassereintritt in die Außensteckdose bei vier von fünf Geräten.

5. Normenüberblick: der normative Dreiklang

Seit Dezember 2025 besteht erstmals ein vollständiger normativer Dreiklang aus Produkt-, Installations- und Netznorm: die Produktnorm DIN VDE V 0126-95 (960-Wp-Grenze, Anforderungen an das Gerät), die Installationsnorm DIN VDE V 0100-551-1 (Leitungsüberlastschutz, seit 2018) und die Netznorm VDE-AR-N 4105 (Anmeldung und Netzanschluss).



Der heute geltende Dreiklang ist das Ergebnis einer rund zehnjährigen Normungsarbeit, die 2016 mit der Gründung der DGS-Arbeitsgruppe PVplug begann. Aus dieser ehrenamtlichen Arbeitsgruppe heraus entstanden 2017 die bis heute umfassendste deutsche Sicherheitsuntersuchung zu Steckersolaranlagen (PI Berlin), 2018 die Aufnahme von Stromerzeugern im Verbraucherstromkreis in die Installationsnorm DIN VDE V 0100-551-1, 2018 die Laienanmeldung von Steckersolaranlagen in der Netznorm VDE-AR-N 4105, 2022 die HTW-Marktstudie und 2025 die Produktnorm DIN VDE V 0126-95. Für diese Pionierarbeit erhielt die AG PVplug 2018 den Georg-Salvamoser-Preis. Koordinator der Arbeitsgruppe ist seit ihrer Gründung Marcus Vietzke, Geschäftsführer der indielux GmbH.

6. Belege und Quellen

- Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 29.07.2026, Az. 18 O 117/26 (geschwärzte Fassung liegt der Pressemitteilung bei), sowie Beschluss des Landgerichts Bochum, Az. I-12 O 29/26.
- Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE: im (vom BMWi geförderten) DKE-Normungsvorhaben „praxisnah erfolgreich getestet“ (Abschlussbericht, S. 35).
- Stiftung Warentest, Heft 4/2026: fünf Balkonkraftwerk-Speicher geprüft, keiner „gut“, drei „mangelhaft“. Hauptkritik: elektromagnetische Störsignale über dem Grenzwert bei allen fünf Geräten. Bei vier von fünf Geräten drang im Regentest zudem Wasser in die Außensteckdose ein.
- IFS-Brandursachenstatistik: rund ein Drittel aller Gebäudebrände elektrischen Ursprungs.
- Marktstammdatenregister (Stand 31.07.2026, Filter: steckerfertige Solaranlage, Bruttoleistung > 0,96 kW, in Betrieb): 522.220 Einheiten, davon 248.726 in den letzten 12 und 437.201 in den letzten 24 Monaten.
- HTW Berlin (J. Bergner): Simulation zum Eigenversorgungspotenzial der Steckdose, HTW-Marktstudie Steckersolar 2022.
- PI Berlin: Sicherheitsuntersuchung Steckersolargeräte, beauftragt durch die DGS-AG PVplug (2017).
- DGS-Arbeitsgruppe PVplug: Dokumentation der Normungsarbeit unter pvplug.de.
- indielux-Auswertung der Konformitätserklärungen und Datenblätter marktgängiger Balkonkraftwerk-Speicher: 376 Dokumente, Stand August 2026.
- YouTube-Fachanalysen: „Der Kanal“, „Gerichte greifen durch!“ (youtube.com/watch?v=Dc5TcT7q_Dk), und VoltAmpereLux, Folge #139 (youtube.com/watch?v=STVwX5nnrgw).

7. Weitere Pressekontakte zum Thema

Unabhängige technische Einordnung von Balkonkraftwerk-Speichern bietet der YouTube-Fachkanal „Der Kanal“, dessen Analyse in der Pressemitteilung zitiert wird (Betreiber und redaktionell verantwortlich laut Impressum):

Christian Waller · Der Kanal
www.der-kanal-homepage.de · E-Mail: youderkanaltube@gmail.com

Zur Herstellerperspektive und zu Speichersystemen mit werkseitig integriertem Leistungsüberlastschutz (Maxxicharge V2+ mit ready2plugin-Technologie) gibt der indielux-Lizenznehmer Maxxisun Auskunft:

Stefanie Blumenthal · Pressesprecherin Maxxisun
Telefon: 0151 68131923 · E-Mail: s.blumenthal@maxxisun.de · maxxisun.de

Zur Marktentwicklung von Steckersolargeräten und Speichern gibt der Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar) Auskunft (Pressekontakt laut BSW-Presseseite):

Johann Sternberg · Pressesprecher
Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar), Berlin
Telefon: 030 29 777 88 20 · E-Mail: sternberg@bsw-solar.de

Zur versicherungswirtschaftlichen Einordnung von Brandrisiken durch elektrische Anlagen gibt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) Auskunft (Pressekontakt laut GDV-Medienseite):

Christian Ponzel · Sprecher GDV / Leiter Newsroom
GDV, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. · Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Telefon: 030 2020 5901 · E-Mail: c.ponzel@gdv.de

PRESSEKONTAKT

Susann Schmeißer · Pressereferentin · presse@indielux.com · +49 176 23465587 ·
www.ready2plugin.com/presse

indielux GmbH · Osloer Straße 17 · 13359 Berlin · Geschäftsführer: Marcus Vietzke · Amtsgericht Charlottenburg HRB 161049 B